

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 10./11.07.2001
und vom 16./17.10.2001**

- Statut für den kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg
rückwirkend zum 03.06.2001
- § 37 und § 71 ABD Teil A, 1., betr. Krankenbezüge
hier: Anpassung an die Neufassung des SGB IX (2001)
rückwirkend zum 01.07.2001
- Anpassung an den EURO
zum 01.01.2002
- Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter
(sog. Ballungsraumzulage)
zum 01.01.2002
- Vergütungsordnung für Mesner
hier: Anpassung des § 2 an den entsprechenden Wortlaut in der
Dienstordnung Gemeindereferenten
zum 01.01.2002
- Vergütungsordnung für Kirchenmusiker
hier: Anpassung des § 2 an den entsprechenden Wortlaut in der
Dienstordnung Gemeindereferenten
zum 01.01.2002
- § 57 ABD Teil A, 1./§ 61 ABD Teil B, 1., Schriftform der Kündigung
hier: Anpassung an § 623 BGB
zum 01.01.2002
- § 58 ABD Teil A, 1./§ 56 ABD Teil B, 1.
Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung
hier: Anpassung an § 623 BGB
zum 01.01.2002

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des
Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum
Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

Statut für den kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg

1. Die Bayer. Regional-KODA genehmigt das Statut für den kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg und die Ausführungsbestimmungen gem. Art. 4 Abs. 3, soweit arbeitsvertragsrechtliche Regelungen enthalten sind.
2. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 03. Juni 2001 in Kraft.

1. § 37 ABD Teil A, 1., Krankenbezüge

hier: Anpassung an die Neufassung des SGB IX (2001)

In § 37 Abs. 1 ABD Teil A, 1. wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

2. § 71 ABD Teil A, 1., Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

hier: Anpassung an die Neufassung des SGB IX

In § 71 Abs. 1 ABD Teil A, 1. wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.

3. Diese Regelungen treten rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft.

Anpassung an den EURO

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eintausendzweihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „613,55 EURO“, die Worte „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Worte „1.022,58 EURO“ und die Worte „zweitausendvierhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „1.227,10 EURO“ ersetzt.
2. In § 40 b Abs. 1 werden die Worte „vierhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „230,08 EURO“ ersetzt.
3. In § 40 c Abs. 1 werden die Worte „siebenhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „357,90 EURO“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

In den bayer. (Erz-)Diözesen gilt folgende

Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst der bayer. (Erz-)Diözesen in Einrichtungen im Stadt- und Umlandbereich München.
- (2) Der Stadt- und Umlandbereich München wird durch das in Anhang 2 der Anlage zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBL S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBL S. 280), entsprechend definierte Gebiet in der jeweils geltenden Fassung gebildet. Soweit die ergänzende Leistung oder eine entsprechende Leistung in Kommunen gewährt wird, die von dem in Satz 1 genannten Anhang 2 nicht erfasst sind, wird diese Leistung – maximal bis zur Höhe der ergänzenden Leistung – auch den Mitarbeitern im Bereich der Bayer. Regional-KODA gewährt. Die Zahlung dieser Leistung erfolgt in den Fällen des Satzes 2 auf Widerruf.

Anmerkung zu Abs. 1

Einrichtung im Sinne dieser Regelung ist die ständige Einrichtung (z.B. Ordinariat, Kirchenstiftung) des Mitarbeiters; hierbei ist bei Zweigstellen, Außenstellen, ausgelagerten Teilen von Einrichtungen und dergleichen, der Ort maßgebend, an dem der Mitarbeiter tatsächlich beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der ergänzenden Leistung

(1) Angestellte und Arbeiter erhalten eine ergänzende Leistung. Diese beträgt für die Zeit

vom 01. Januar 2002 an 75 Euro

monatlich. Abweichend von Satz 2 beträgt die ergänzende Leistung von Angestellten und Arbeitern, die eine im Rahmen der Wohnungsfürsorge vergebene und mit Mitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl I S. 2137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2970), geförderte Mietwohnung bewohnen, für die Zeit

vom 01. Januar 2002 an 50 Euro

monatlich, solange das Wohnungsbesetzungsrecht der Wohnungsfürsorgestelle besteht. Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der ergänzenden Leistung nach den Sätzen 2 und 3 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung. Diese beträgt für die Zeit

vom 01. Januar 2002 an 37,50 Euro

monatlich.

(3) Die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende ergänzende Leistung wird höchstens in der Höhe gewährt, in der

a) bei Angestellten

die Grundvergütung (ohne vorweggewährter Lebensaltersstufen/Stufen) einschließlich Vergütungsgruppenzulage, persönlicher Zulage nach § 24 ABD Teil A, 1., Ortszuschlag der Stufe 1 und allgemeiner Zulage nach § 2 der Regelung über Zulagen an Angestellte in der jeweils geltenden Fassung,

b) bei Arbeitern

der Monatstabellenlohn (ohne vorweggewährter Lohnstufen),

c) bei Auszubildenden

die Ausbildungsvergütung

hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung zurückbleibt. Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Angestellte und Arbeiter

für die Zeit vom 01. Januar 2002 an 2.611,20 Euro

b) Auszubildende

für die Zeit vom 01. Januar 2002 an 890,88 Euro

monatlich. Der Grenzbetrag nach Satz 2 von nichtvollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern vermindert sich entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 4. Vorstehende Grenzbeträge nach Satz 2 nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Oktober 2002 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden teil; hierbei ist für Angestellte und Arbeiter die lineare Anpassung der Grundvergütung eines Angestellten der Vergütungsgruppe IV b ABD Teil A und für Auszubildende die lineare Anpassung der Ausbildungsvergütung eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 für das zweite Ausbildungsjahr maßgebend.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1

Die Vorschrift gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppe Vb ABD Teil A ab Lebensaltersstufe nach vollendetem 43. Lebensjahr, die keinen Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage haben.

§ 3

Ergänzende Leistung für Kinder

(1) Angestellte und Arbeiter erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder. Diese beträgt für jedes Kind für die Zeit

vom 01. Januar 2002 an 20 Euro

monatlich. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 beträgt die ergänzende Leistung für jedes Kind für die Zeit

vom 01. Januar 2002 an 15 Euro

monatlich.

Die ergänzende Leistung für Kinder wird insgesamt höchstens in der Höhe gewährt, in der die Bezüge nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b hinter dem Grenzbetrag für die ergänzende Leistung für Kinder (Kindergrenzbetrag) zurückbleiben. Dieser Kindergrenzbetrag beträgt für die Zeit

vom 01. Januar 2002 an 3.660,80 Euro

monatlich. § 2 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten für den Kindergrenzbetrag entsprechend.

(2) Auszubildende erhalten für jedes Kind eine ergänzende Leistung für Kinder entsprechend der Regelung in Absatz 1 Unterabs. 1 Sätze 1 und 2. Die ergänzende Leistung für Kinder wird höchstens in der Höhe gewährt, in der die Ausbildungsvergütung einschließlich ergänzender Leistung nach § 2 Abs. 2 hinter dem jeweiligen Grenzbetrag für Auszubildende nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b in Verbindung mit Satz 4 zurückbleibt.

§ 4

Erklärung des Anspruchsberechtigten

Die ergänzende Leistung bedarf einer vorherigen Erklärung des Anspruchsberechtigten. In der Erklärung sind die für die Berechnung der ergänzenden Leistung erforderlichen Angaben zu machen; etwaige Änderungen sind der für die Berechnung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 steht nur zu, wenn sie insgesamt für die Zeit

vom 01. Januar 2002 an

10 Euro

monatlich überschreitet; hierbei bleibt eine Berechnung für Teilmonate unberücksichtigt.

(2) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Lohn, Vergütung, Ausbildungsvergütung, Krankenzuzüge, Urlaubslohn bzw. Urlaubsvergütung) zustehen. Die Bestimmungen des ABD über die Berechnung der Bezüge für Teilzeiträume gelten entsprechend.

(3) Die ergänzende Leistung nach den §§ 2 und 3 ist bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Absatz 2

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, wird die ergänzende Leistung bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses als Bestandteil des Urlaubslohnes bzw. der Urlaubsvergütung berücksichtigt.

§ 6

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Vergütungsordnung für Mesner

hier: Anpassung des § 2 an den entsprechenden Wortlaut
in der Dienstordnung Gemeindereferenten

1. *§ 2 Abs. 1 der Vergütungsordnung für Mesner wird wie folgt gefasst:*

§ 2

(1) § 35 Abs. 1 und Abs. 2 (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung) ABD Teil A, 1. mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a (Überstunden) ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.

2. *Diese Regelung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.*

Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

hier: Anpassung des § 2 an den entsprechenden Wortlaut in
der Dienstordnung Gemeindereferenten

1. *§ 2 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker wird wie folgt gefasst:*

§ 2

(1) § 35 Abs. 1 und Abs. 2 (Zeitzuschläge, Überstundenvergütung) ABD Teil A, 1. mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a (Überstunden) ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.

2. *Diese Regelung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.*

§ 57 ABD Teil A, 1./§ 61 ABD Teil B, 1. Schriftform der Kündigung

hier: Anpassung an § 623 BGB

1. § 57 **Satz 1** ABD Teil A, 1., *Schriftform der Kündigung*, erhält folgende Fassung:

§ 57 Schriftform der Kündigung

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. ...

2. *Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.*

§ 58 ABD Teil A, 1./§ 56 ABD Teil B, 1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

hier: Anpassung an § 623 BGB

1. § 58 ABD Teil A, 1. wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

§ 58 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung

... Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Auflösungsvertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

2. *Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.*